

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul K. Friedhoff, Gerhard Schüßler,  
Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 14/9735 –**

### **Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Bereich der Jugendpflege**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen an Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke ist nach Auffassung von Rechtsprechung und Verwaltung dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendbetreuung sowie der Kinder- und Jugenderziehung oder von vergleichbaren privatrechtlichen Einrichtungen ausgeführt werden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) fallenden Umsätzen sind nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren.

Mit Urteil vom 28. September 2000 – V R 26/99 – (BStBl 2001 II S. 691) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Gewährung von Beherbergung und Beköstigung usw. nur dann nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei ist, wenn dem Unternehmer selbst die Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung der aufgenommenen Jugendlichen obliegt. Der die Steuerbefreiung in Anspruch nehmende Unternehmer muss die Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke zwar nicht allein verfolgen; es reicht aber auch nicht aus, dass sie lediglich von einem Dritten verfolgt werden.

Mit Schreiben vom 28. September 2001 – IV D 1 – S 7181 – 8/01 – (BStBl 2001 I S. 726) hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder und unter Bezugnahme auf das o. a. BFH-Urteil darauf hingewiesen, dass abweichend von der bisherigen Regelung in Abschnitt 117 Abs. 2 Satz 1 der – mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen – Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) die Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungsleistungen dem Unternehmer, der die Jugendlichen aufgenommen hat, selbst obliegen müssen, um die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG in Anspruch nehmen zu können. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungsleistungen (Leistungen) allein erbringt. Er kann die ihm obliegenden Leistungen zur Gänze selbst oder teilweise durch Beauftragte erbringen.

Der Unternehmer, der Jugendliche für Erziehungszwecke bei sich aufnimmt, muss eine Einrichtung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendbetreuung oder der Kinder- und Jugendberufshilfe i. S. des Artikels 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe h oder i der Richtlinie 77/388/EWG unterhalten. Daher können – unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 23 UStG – die Steuerbefreiung nur Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendbetreuung sowie der Kinder- und Jugendberufshilfe oder vergleichbare privatrechtliche Einrichtungen in Anspruch nehmen. Einrichtungen in diesem Sinne können z. B. auch mit staatlichen Mitteln geförderte Jugendheime sein.

1. Hält es die Bundesregierung mit dem Wortlaut des § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für vereinbar, dass die Steuerbefreiung grundsätzlich nur für Einrichtungen des öffentlichen Rechts gilt?
2. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Wortlaut von § 4 Nr. 23 des UStG vereinbar, dass mit den oben genannten Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergleichbare privatrechtliche Einrichtungen in den Genuss der Steuerbefreiung kommen?

Nach ihrem Wortlaut gilt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG für die in dieser Vorschrift genannten Leistungen durch Personen und Einrichtungen. Zwar spricht das die gesetzliche Norm gemeinschaftsrechtlich konform auslegende Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder von vergleichbaren Einrichtungen des privaten Rechts. Eine Einrichtung des privaten Rechts kann aber auch ein von einer natürlichen Person geführtes Unternehmen sein. Die Gewährung der Steuerbefreiung hängt somit nicht davon ab, in welcher Rechtsform der Unternehmer seine Tätigkeit ausübt.

3. Welche Merkmale müssen nach Auffassung der Bundesregierung vorliegen, damit eine privatrechtliche Einrichtung mit einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung im oben genannten Sinne vergleichbar ist?
4. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Rechtsform einer privaten Einrichtung einer dieser Maßstäbe?
5. Kann nach Auffassung der Bundesregierung die staatliche Aufsicht oder Genehmigung einer privaten Einrichtung ein Maßstab im oben genannten Sinn sein?

§ 4 Nr. 23 UStG befreit bestimmte Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt die Steuerbefreiung unabhängig von der Rechtsform des leistenden Unternehmers.

6. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. September 2001 (IV D I – S 7181 – 8/01) in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten führt?
7. Falls ja, gedenkt die Bundesregierung – ggf. in Zusammenarbeit mit den Landesfinanzministerien –, diese Anwendungsschwierigkeiten zu beseitigen?

Das BFH-Urteil vom 28. September 2000 und das zu diesem Urteil ergangene Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. September 2001 wurden zeitgleich im Bundessteuerblatt Teil I und II veröffentlicht; zur Vermeidung von Anwendungsschwierigkeiten wurde in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen geregelt, dass die vom BFH vorgenommene Abgrenzung von Abschnitt 117 Abs. 2 Satz 1 UStR erst auf nach dem 31. Dezember 2001 erbrachte Umsätze anzuwenden ist.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Unternehmer wegen unklarer Anweisungen der Finanzverwaltung keine Planungssicherheit haben?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass Unternehmer wegen unklarer Anweisungen der Finanzverwaltung keine Planungssicherheit haben.

9. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Kriterien andere Mitgliedstaaten der EU anwenden, um die in Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe h und Buchstabe i der Richtlinie 77/388/EWG genannten „anderen Einrichtungen“ zu definieren bzw. einzugrenzen?

Welche Kriterien die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwenden, um die in Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe h und i der Richtlinie 77/388/EWG genannten „anderen Einrichtungen“ zu definieren bzw. einzugrenzen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

